

Alarmplan Fischsterben:

Zum Vorgehen bei Fischsterben nach VwV FischG Punkt 12

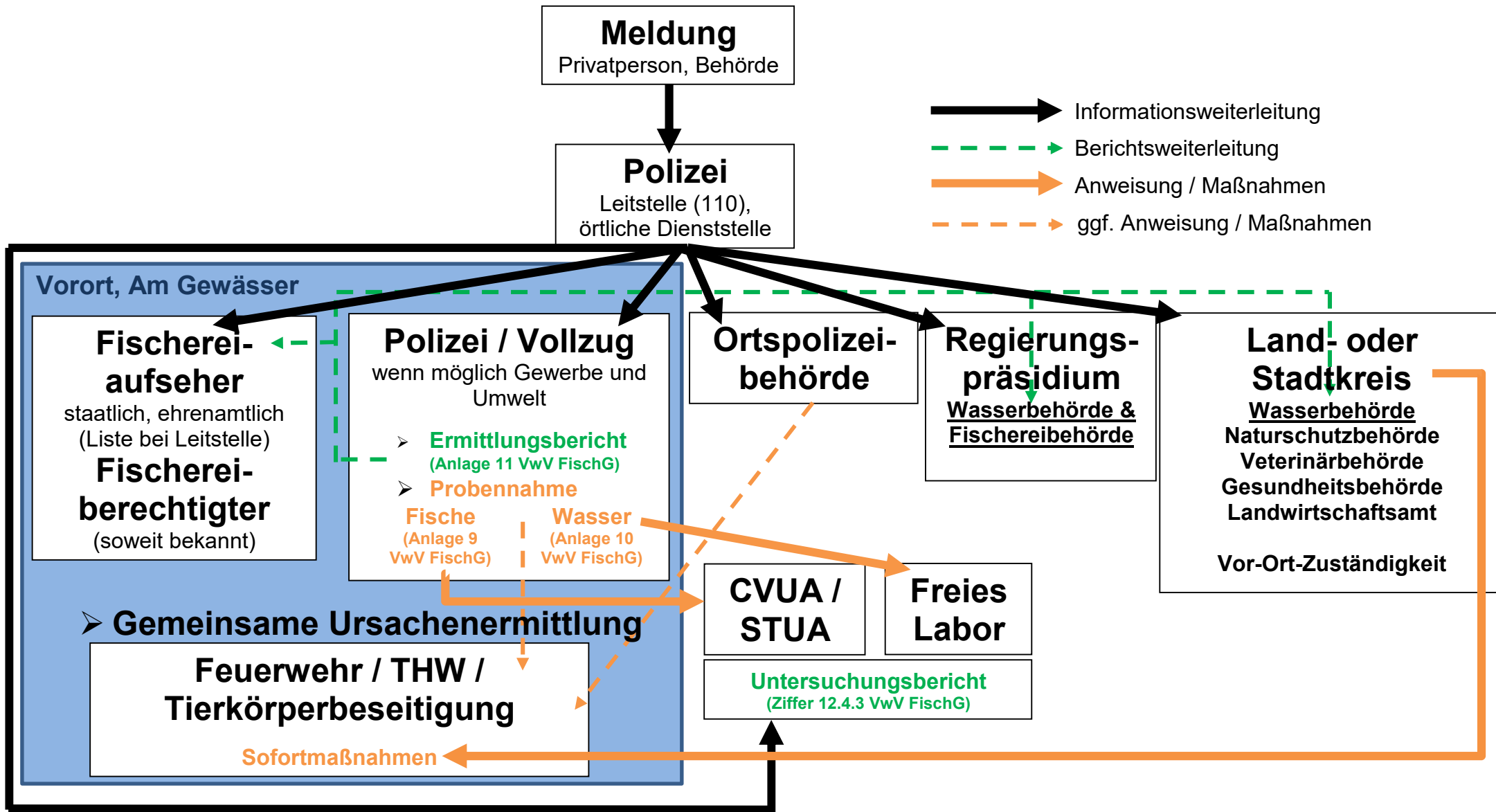
(siehe auch **Workflow Fischsterben**)

- Meldung über Fischsterben geht bei Leitstelle ein (110 oder örtlicher Dienststelle)

- Unverzüglich melden bei:
 - Polizeivollzugsdienst
 - Ortspolizeibehörde,
 - zuständigem Fischereiaufseher (siehe **Liste Fischerei**),
 - zuständigem Landratsamt (Untere Wasserbehörde)
 - zuständigem Regierungspräsidium (Höhere Wasserbehörde und Fischereibehörde, siehe **Liste Fischerei**)

- Der Polizeivollzugsdienst ist zuständig für die Durchführung der polizeilichen Ermittlung und Beweissicherung, ggf. unterstützt durch Fachkräfte der Behörden:
 - Gewässer stromauf und –abwärts begehen nach Möglichkeit im Beisein des Fischereiaufsehers und des Fischereiberechtigten (soweit bekannt)
 - Bei Verdacht auf Gewässerverunreinigung ist die Untere Wasserbehörde zuzuziehen, es sind Proben von Wasser und Fischen zu entnehmen
 - Fische werden an zuständiges CVUA / STUA-DZ geschickt (Vorgehen nach Anlage 9 VwV FischG).
 - Wasserproben (mind. 3 Liter in geschlossenen Flaschen) an ein geeignetes Labor zur chemischen Analyse (Vorgehen nach Anlage 10 VwV FischG)
 - Es ist ein Ermittlungsbericht zu verfassen (Vorgehen nach Anlage 11 VwV FischG), dieser muss verschickt werden an: Fischereiaufseher, Regierungspräsidium (Höhere Wasserbehörde und Fischereibehörde) und Landratsamt (Untere Wasserbehörde).

Workflow Fischsterben



Rechtsgrundlagen:
Fischereigesetz für Baden-Württemberg (FischG)
Verwaltungsvorschrift (VwV FischG)

Adressliste der Fischereiverwaltung - Regierungspräsidium Tübingen

Stand: März 2026

staatliche Fischereiaufsicht	Dienstbezirk	Name, Vorname	Anschrift	E-Mail Tel. dienstlich Tel. privat
	Bodenseekreis	Wenzel, Christian	Haldenweg 1/1 88069 Tettnang	christian.wenzel@rpt.bwl.de 0172/8655209
	Bodenseekreis Lkr. Konstanz ¹⁾	Bader, Steffen	Gebizostraße 3 88214 Ravensburg	steffen.bader@rpt.bwl.de 0172/8655210

¹⁾ Nur Belange im Bodensee-Obersee

ehrenamtliche Fischereiaufsicht	Zollernalbkreis Lkr. Tübingen Lkr. Reutlingen	Junghans, Ulrich	Wichernstraße 31 72800 Eningen u.A.	uejunghans@t-online.de 07121/347156 07121/880758; 0157 58425236
	Lkr. Ravensburg	Kessler, Siegfried	Bachstraße 8 88271 Wilhelmsdorf	saiger.kessler@freenet.de 07503/916000; 0152/05663248
	Alb-Donau-Kreis Stadt Ulm Lkr. Biberach	Höchstädter, Hugo	Hauptstraße 66 89584 Ehingen/Donau	hugo.hoechstaedter@gmail.com 07391/6351 07391/53979; 0170/3256693
	Lkr. Sigmaringen	Frick, Ingo	Kreuzbühl 13 88637 Leibertingen	ingo.frick1@gmail.com 07466/927496; 0176/74733232

Fischereibehörde RP Tübingen	Name, Vorname	Anschrift	E-Mail Tel. dienstl.
	Dußling, Uwe	Konrad-Adenauer-Str. 20 72072 Tübingen	uwe.dussling@rpt.bwl.de 07071/757-3342
	Reiter, Lukas	Konrad-Adenauer-Str. 20 72072 Tübingen	lukas.reiter@rpt.bwl.de 07071/757-3798
	Barthelmeß, Christian	Konrad-Adenauer-Str. 20 72072 Tübingen	christian.barthelmess@rpt.bwl.de 07071/757-3346

Auszug

aus der

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Fischereigesetzes (VwV – FischG)

Vom 7. November 2014 – Az. 21/26-9220.30 –

Fundstelle: GABl. 2014, S. 1002

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 08.01.2024 (GABl. 2024, S. 27)

Auf Grund von § 54 des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg (FischG) vom 14. November 1979 (GBl. S. 466, ber. 1980 S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389, 440), wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

12 zu § 46 Anzeige von Fischsterben

Ein Fischsterben lässt in der Regel darauf schließen, dass das Gewässer in erheblichem Maße verunreinigt worden ist und daher besondere Gefahren für die öffentliche Gesundheit und weitere Fischbestände vorliegen. Darüber hinaus besteht bei Vorliegen einer Gewässerverunreinigung regelmäßig der Verdacht von Straftaten und Verstößen gegen wasserrechtliche Vorschriften.

Bei Fischsterben ist wie folgt zu verfahren:

12.1 Verfahren

12.1.1 Die erforderlichen polizeilichen Maßnahmen zur Abwehr und Beseitigung drohender Gefahren, die durch Fischsterben angezeigt oder verursacht werden, treffen die allgemeinen und besonderen Polizeibehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies gilt auch, wenn die Fische noch nicht verendet sind, jedoch ein Fischsterben beispielsweise durch Sauerstoffmangel droht.

12.1.2 Die Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit von sich aus die in den Nummern 12.2 und 12.3 genannten Maßnahmen durchzuführen. Dies gilt auch, wenn zunächst kein Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorliegt. Weitergehende Maßnahmen, wie zum Beispiel geeignete Notbelüftungsmaßnahmen bei Sauerstoffmangelsituationen, sind nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

12.2 Benachrichtigungen durch die Polizeidienststellen

12.2.1 Von einem Fischsterben sind unverzüglich zu benachrichtigen:

- Das Landratsamt oder der Stadtkreis als untere Wasser-, Veterinär-, Naturschutz- und Gesundheitsbehörde,
- die Ortspolizeibehörde,

- das örtlich zuständige Regierungspräsidium als höhere Wasserbehörde (§ 80 Absatz 2 Nummer 2 WG),
- das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt und im Regierungsbezirk Tübingen das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf,
- der staatliche oder ehrenamtliche Fischereiaufseher, soweit dieser nicht erreichbar ist, der Fischereireferent des Regierungspräsidiums,
- der Fischereiberechtigte oder der Fischereipächter, soweit diese der Polizeidienststelle bekannt sind.

12.2.2 Soweit die Benachrichtigung weiterer Behörden (zum Beispiel Wasser- und Schifffahrtsamt, Regierungspräsidium als Fischereibehörde) erforderlich erscheint, sind auch diese Behörden zu verständigen.

12.2.3 Ist bei einem Fischsterben zu befürchten, dass dieses sich über die Grenzen des Land- oder Stadtkreises oder des Landes hinaus erstreckt oder auswirkt, so sind die entsprechenden Behörden des angrenzenden Land- oder Stadtkreises beziehungsweise des angrenzenden Bundeslandes zu unterrichten, sofern eine Unterrichtung dieser Stellen durch die untere Wasserbehörde nicht gewährleistet erscheint (zum Beispiel an Sonn- und Feiertagen).

12.3 Weitere Aufgaben der Polizeidienststellen

12.3.1 *Gewässerbesichtigung*

Zur Feststellung der Ursachen des Fischsterbens ist unverzüglich das Gewässer an der gemeldeten Stelle stromauf- und abwärts, nach Möglichkeit im Beisein des Fischereiberechtigten, Fischereipächters oder deren Beauftragten, zu besichtigen; gegebenenfalls sind die Uferanlieger zu etwaigen Beobachtungen zu befragen. Bei Verdacht auf Gewässerverunreinigung sind die Besichtigung und die Probeentnahme, soweit möglich, zusammen mit der unteren Wasserbehörde und erforderlichenfalls mit dem örtlich zuständigen Fischereiaufsehenden des Regierungspräsidiums als höherer Wasserbehörde durchzuführen. Die nach Nummer 12.2 benachrichtigten Behörden und Stellen sind über die bevorstehende Gewässerbesichtigung zu unterrichten.

12.3.2 *Entnahme von Wasserproben sowie von verendenden oder toten Fischen*

Bei der Gewässerbesichtigung nach Nummer 12.3.1 sind unverzüglich Wasserproben nach der aus Anlage 9 ersichtlichen Anleitung und einige erkrankte oder frisch verendete Fische zu entnehmen. Soweit nicht im Einzelfall andere Weisungen gegeben werden, sind die Wasserproben schnellstmöglich einem Labor zu übermitteln, das die notwendigen Untersuchungen durchführen kann. Die Fische sind an das zuständige Chemische und Veterinäruntersuchungsamt, im Regierungsbezirk Tübingen an das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf zu übermitteln. Die Hinweise für die Einsendung von Fischen sind zu beachten (Anlage 10).

12.3.3 *Ermittlungsbericht*

Über die Ermittlungen (Nummern 12.3.1 und 12.3.2) ist unverzüglich ein Ermittlungsbericht nach Anlage 11 zu fertigen. Auf die Anfertigung der Skizze (Anlage 11 Nummer 10), die nicht maßstäblich zu sein braucht, ist besondere Sorgfalt zu verwenden. Der Ermittlungsbericht ist unverzüglich der unteren Wasserbehörde, dem örtlich zuständigen Regierungspräsidium als höherer Wasserbehörde und als Fischereibehörde sowie dem Fischereiaufseher zuzuleiten.

12.4 Maßnahmen anderer Behörden

12.4.1 *Unterrichtung von Behörden in angrenzenden Bereichen*

Ist bei einem Fischsterben zu befürchten, dass es sich über die Grenzen eines Land- oder Stadtkreises hinaus erstreckt oder auswirkt, so hat die untere Wasserbehörde die entsprechenden Behörden des angrenzenden Land- oder Stadtkreises bzw. des angrenzenden Bundeslandes zu unterrichten.

12.4.2 *Weiterleitung des Ermittlungsberichtes*

Bei einem Fischsterben in Bundeswasserstraßen leitet die untere Wasserbehörde, soweit erforderlich, den Ermittlungsbericht (Nummer 12.3.3) dem Wasser- und Schifffahrtsamt zu.

12.4.3 *Untersuchung der Wasserproben und Fische*

Das beauftragte Labor sowie das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt oder das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf haben unverzüglich die ihnen zugeleiteten Wasserproben und Fische zu untersuchen. Sie teilen das Untersuchungsergebnis dem zuständigen Regierungspräsidium als Fischereibehörde und als höherer Wasserbehörde, dem Landratsamt oder Stadtkreis als untere Wasser-, Veterinär- und Gesundheitsbehörde, der ermittelnden Polizeidienststelle und dem Fischereiaufseher mit.

12.5 Beseitigung verendeter Fische

Verendete Fische sind, wenn dies technisch möglich ist, ohne Beimengungen (Geschwemm- und Ähnliches) zu bergen und der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt zu übergeben. Soweit verendete Fische nur zusammen mit Beimengungen geborgen und deshalb von der Tierkörperbeseitigungsanstalt nicht angenommen werden können, sind sie der nach Abfallrecht zuständigen beseitigungspflichtigen Körperschaft zur Beseitigung auf einer zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage zu übergeben.

Die entsprechenden Anordnungen trifft die untere Wasserbehörde. Die Zuständigkeit von anderen Polizeibehörden (zum Beispiel der Ortspolizeibehörde) nach § 60 Absatz 1 und § 66 Absatz 2 des Polizeigesetzes (PolG) und des Polizeivollzugsdienstes nach § 60 Absatz 2 PolG, wenn ein sofortiges Tätigwerden erforderlich erscheint, bleibt unberührt. Ist der Störer nicht bekannt, nicht in der Lage oder nicht bereit, den rechts- oder ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen, so kann die zuständige Behörde durch Zwangsmittel nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz beziehungsweise durch unmittelbare Ausführung gemäß § 8 PolG tätig werden. Im Wege der Amtshilfe kann sie gegebenenfalls von der Gemeinde die technische Hilfe der gemeindlichen Feuerwehr erbitten.

Erforderlichenfalls sind Maßnahmen gegen Umweltbeeinträchtigungen (Zugabe von Chlorkalk, Eis oder Ähnliches) zu treffen. Hierzu sind das örtlich zuständige Regierungspräsidium als höhere Wasserbehörde und, soweit nicht bereits in eigener Zuständigkeit tätig, die untere Wasserbehörde, die eine gegebenenfalls erforderliche weitere Abstimmung mit den betroffenen Stellen übernimmt, zu beteiligen.